

Pflichtverletzungen durch den Arbeitgeber

Nichterfüllung der Hauptpflicht

Nichterfüllung von Nebenpflichten

Beschäftigungsanspruch	Schlichte Leistungsverweigerung	Annahmeverzug, §§ 611, 615, 293 BGB	Annahmehemmung	Betriebsstörung und Wirtschaftsrisiko	
Der Arbeitnehmer wird überhaupt nicht beschäftigt.	Die Arbeitsleistung ist zwar erbracht, dennoch zahlt der Arbeitgeber nicht.	Die an sich mögliche Arbeitsleistung unterbleibt, weil Arbeitgeber sie nicht annimmt.	Arbeitgeber kann die erbringbare Arbeitsleistung nicht verwerten.		<ul style="list-style-type: none"> • Erfüllungsanspruch, soweit sinnvoll (z.B. Urlaubsgewährung, Aufwendungsersatz, Zeugniserteilung, Einhaltung von Sicherheitsvorschriften); • Zurückbehaltungsrecht, § 273 BGB: berechtigt bei fälligen und nicht unbedeutenden Nebenforderungen zur Verweigerung der Arbeitsleistung (z.B. mangelhafter Gesundheitsschutz); unter Fortbestehen des Lohnanspruchs ohne Nachleistungspflicht aus §§ 615, 295 BGB (Annahmeverzug des Arbeitgebers infolge fehlender Mitwirkungshandlung); • Anspruch auf Aufwendungsersatz, § 284 oder Schadensersatz, 280 BGB (Sondervorschriften: §§ 618, Abs. 3 BGB, § 62, Abs. 3 HGB) bzw. aus §§ 823 ff, 831 BGB; • Ggf. außerordentliche (§ 626 BGB; selten) oder ordentliche
Erfüllungsanspruch aus Arbeitsvertrag i.V.m. Art. 1, 2 Abs. 1 GG.	Rechtsfolgen: <ul style="list-style-type: none"> • Schadensersatz aus §§ 611, 280 Abs. 2, 286 BGB i.H.d. Lohnes; • Verzugszins § 288; • Ggf. weitergehender Verzugschaden, § 288 Abs. 4 ohne Rücksicht auf ein Verschulden; • Ggf. Zurückbehaltungsrecht aus § 273 oder § 320 BGB; • Ggf. ao Kündigung bei beharrlicher oder wiederholter Lohnverweigerung, § 626 	(1) Erfüllbares Dienstverhältnis; (2) Ordnungsgemäßes Angebot; (3) Möglichkeit der Arbeitsleistung; (4) Nichtannahme der Arbeitsleistung. Rechtsfolgen: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitspflicht erlischt; • Lohnanspruch besteht fort, ggf. unter Anrechnung anderweitiger Einkünfte, § 615 BGB, § 11, 	vgl. § 615 S. 3 BGB Rechtsfolgen: <ul style="list-style-type: none"> • Leistungspflicht ist ausgeschlossen; • Lohnanspruch besteht fort. 	vgl. § 10 Unverschuldete Arbeitsausfälle	

plus Schadensersatz, §
628.

Nr. 3 KSchG.

Kündigung (§ 620 Abs.2 BGB).